

25

Par. E 15/115,

Wir Bürger Meister und Racht der Stadt Danzig.

Guen kundt un̄ zu wissen/ Demnach der von alle Menschen
schuldige Gottesdienst/ vor allen Dingen auff dem überall
in der Christenheit bestimbten Feyertag in gemein der Sonntag genandt /
seinen Vorzug und völlige Übung haben sol; im Gegentheil aber durch eingerissenen Mißbrauch derselbe
zu solcher Zeit / vielfältig und fast mehr / denn auff andere Tage / hindangesezt und versäumet wird /
nicht ohne besondere Entheiligung und Ubertretung der Göttlichen Gebote; So ist Unserer obliegender
Obrigkeitlicher höchst-er Pflicht gemäß und ernster Befehl / daß sich niemand am Sonntag / oder auch andern
einfallenden Unsern Christlichen Feyertagen / welche mit ordentlichen Predigten / den Tag über gefeyert werden /
unterstehe / die Kraymbuden und Laden zu öffnen / vielweinigter sol zu solcher Zeit erlaubet seyn / Jemanden
Bier / Wein / Mehte und Brandtwein Schencken / Gäste zu setzen / wie auch auff allen Marckt-Plätzen in der Stadt /
Feld- und Garten- Früchte / Kuchen und dergleichen feil zu haben / biß nach der Vesper Zeit. Massen dann
auch alle andere Buden und Stellen zur Kurzweil oder Spielwerck angesehen / dieselbe Zeit über vom Morgen
biß Abend durchaus geschlossen und eingestellet seyn sollen / bey Willkührlicher harter Straffe / nach der Umb-
stende Beschaffenheit. Darnach sich so wol Frembde als Einheimische werden zu richten wissen. Actum auff
Unserm Rachtthause am 26 Junii Anno 1662.

